

TEIL A - PLANZEICHNUNG  
BEBAUUNGSPLAN "ENKELTRIESCHEN - 2. ÄNDERUNG" IN DER GEMEINDE SCHMELZ



ZEICHENERKLÄRUNG

NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ - Grundflächenzahl 0,3  
GFZ - Geschossflächenzahl 0,6  
THmax (max. Traufhöhe) 6,00m  
FHmax (max. Firsthöhe) 10,00m  
GHmax (max. Gebäudehöhe) 7,00m  
II - Zahl der Vollgeschosse II

3. Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze  
Offene Bauweise  
Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung

4. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich.

5. Sonstige Zeichnungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs "Enkeltrieschen - 2. Änderung"  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des bestehenden Bebauungsplans "Enkeltrieschen"  
Flurstücksgrenze  
Flurstücksnummer

Parzellierungsvorschlag

1/ 682m² Grundstücksnummer/ Größe, ca. in m² gem. Parzellierungsvorschlag

Hauptfirstrichtung (geneigte Dächer)

TEIL-B TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V. MIT BAUNVO

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung
 

Allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO  
Die Nutzungsarten werden wie folgt festgesetzt:

a) Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:  
- Wohngebäude  
- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

b) Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:  
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

c) Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:  
- Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten.
- Maß der baulichen Nutzung
 

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die festgesetzten maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen (THmax, FHmax.) bzw. die max. Gebäudehöhe (GHmax.). Als Traufhöhe gilt die Schräglinie der Dachhaut mit der Außenwand (Fassade), als Firsthöhe die oberste Dachbegrenzungslinie. Bezugshöhe für Höhenfestsetzungen ist die Straßenoberkante (Endausbau) in der Grundstücksmitte. Bei Eckgrundstücken gibt es zwei dieser Punkte. Hier ist der höher gelegene Punkt als Bezugshöhe anzusetzen.

Es werden festgesetzt:

  - Grundflächenzahl GRZ 0,3
  - Geschossflächenzahl GFZ 0,6
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß II
  - Gebäude mit geneigten Dächern: THmax 6,0 m, FHmax 10,0 m, GHmax 7,00 m
  - Gebäude mit Flachdächern:
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
 

Für den Bereich des Bebauungsplans ist eine offene Bauweise festgesetzt.  
Es ist nur Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig.  
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude
 

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.
- Stellplätze und Garagen
 

Stellplätze und Garagen sind gem. § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Stellplätze, Garagen und Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage ist ein Abstand von mind. 5,50 m als Stauraum einzuhalten.
- Nebenanlagen
 

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Einrichtungen die dem Nutzungszweck der im Gebiet liegenden Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, auch wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernwärmetechnische Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Abs. 1 Satz 1 des § 14 BauNVO Anwendung findet.
- Verkehrsflächen
 

Das Baugebiet wird über den nördlichen Teil der Pastor-Henseler-Straße an das örtliche Verkehrsnetz und das überörtliche Verkehrsnetz (B 268) angeschlossen. Zur Verbesserung der Situation des Bewegungsverkehrs in diesem Bereich der Straße wird die Breite der Verkehrsflächen auf ein Maß von 7,70 m festgesetzt.

Die Baugrundstücke werden durch eine Verbindungsstraße, die den Verkehrsschluss zwischen den beiden bestehenden Teilbereichen der Pastor-Henseler-Straße herstellt, erschlossen (Planstraße A). Die Breite der Verkehrsfläche dieser Straße ist mit 6,0 m festgesetzt.

Alle Straßen werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich, festgesetzt und als niveaugleiche Mischverkehrsfläche ausgebaut.
- Stellung baulicher Anlagen
 

Die Stellung baulicher Anlagen wird bei geneigten Dächern durch die festgesetzte Hauptfirstrichtung bestimmt. Ausnahmen von der festgesetzten Hauptfirstrichtung sind im Einzelfall zulässig, wenn bei Aufklärung von Dächern als begrüntes Dach oder Energiedach eine Abweichung von den Festsetzungen nach technischen Erfordernissen notwendig ist.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 65 LBO)

- Als Dächer sind zulässig Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 28° - 45°. Zur Gliederung der Dachfläche bei geneigten Dächern ist eine Kombination aus mehreren gleichartigen Dachaufbauten zulässig, jedoch darf die Länge zusammen 2/3 der Traufhöhe nicht überschreiten. Bei der Dachdeckung sind zulässig: ortsbauartige Farbziegel (Rot, Schwarz und Grau). Die Dachdeckung ist nur aus nicht reflektierendem Material zulässig.
- Garagen und überdachte Stellplätze sind in Material und Farbgestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen.
- Die Vorgärten wohnlich genutzter Grundstücke dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.
- Auf jedem Baugrundstück sind mindestens 2 Stellplätze pro Wohnung anzulegen.

III. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 20, 25 BauGB)

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB werden alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen festgesetzt, sofern sie nicht als Zufahrt, Stellplatz oder Nebenanlage genutzt werden. Die Flächen sind als Grünflächen anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 Baum zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Zur Anpflanzung der durch Text festgesetzten Bäume sind nur heimische, standortgerechte Laubgehölze, vornehmlich Obstbäume gemäß Pflanzliste zulässig.
- Für Pflanzungen sind Bäume nachstehender Pflanzenliste für einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden:  
Bäume:  
Acer campestre  
Acer platanoides  
Acer pseudoplatanus  
Aesculus hippocastanum  
Carpinus betulus  
Juglans regia  
Prunus avium  
Quercus robur  
Sorbus aria  
Sorbus aucuparia  
Prunus, Pyrus, Malus  
Feldahorn  
Spitzahorn  
Bergahorn  
Roßkastanie  
Hainbuche  
Walnuß  
Südkirsche  
Sleehäule  
Mehlbeere  
Vogelbeere  
Obsthochstämme  
Mindestpflanzqualität:  
2 x verpflanzte Hochstämme  
StU 10/12 cm, bei Obst auch StU 6/8 cm
- Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nichts anderes erfordert.
- Festgesetzte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sind in der auf die Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Vegetationsruhe herzustellen.

IV. Umsetzung und Zielformung landesplanerischer sowie wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

- Der Planbereich wird im Trennsystem entwässert und an das bestehende Trennsystem in der Pastor-Henseler-Straße angeschlossen. Die Anlagen zur Regenwasserableitung sind zeitgleich mit dem Ausbau der Erschließungsstraßen herzustellen und auf Dauer zu erhalten bzw. die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems sicherzustellen.
- Retentionseinrichtungen auf privaten Grundstücken sind zeitgleich mit der Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes herzustellen.
- Für das anfallende Niederschlagswasser wird gem. wasserwirtschaftlichen Grundsätzen eine Rückhaltung durch z. B. Zisternen im Umfang von 40 l Speicher Volumen je 1 m² versiegelter Fläche auf den einzelnen Grundstücken vorgeschrieben. Überschüssiges, nicht schädlich verunreinigtes Wasser ist in die öffentliche Regenwasserableitung zu übergeben.

TEIL-B TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V. MIT BAUNVO

V. Hinweise und Empfehlungen

- Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehöhlt wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor der Vermeidung schädlicher Veränderungen gem. § 202 BauGB zu schützen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Oberboden gem. DIN 18915 in aktueller Fassung abgeschoben, fachgerecht zwischengelagert und für einen geeigneten Zweck wiederverwendet.
- Die Errichtung von Solarkollektoren und Energiedächern ist zulässig.
- Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß Saarländischem Nachbarrechtsgesetz zu beachten.
- Bei Rodungsarbeiten ist die Gehölzrudefrist gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 1. Oktober bis 28. Februar zu beachten. Demnach sind Rodungsarbeiten innerhalb dieses Zeitraums durchzuführen.
- Innerhalb des Geltungsbereichs sind unterschiedliche geologische Bedingungen (Bodenverhältnisse) nicht auszuschließen. Der Umfang eventueller notwendiger Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei der Beachtung der DIN 1054 festzulegen.
- Innerhalb des Geltungsbereichs sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Daher werden eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst und die Durchführung von Erdarbeiten mit der entsprechenden Sorgfalt empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten beim Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport erfolgen. Untersuchungen sind durch geeignete und qualifizierte Firmen durchzuführen.
- Vor Beginn von Baumaßnahmen hat eine Einweisung durch die Ver- und Entsorgungsträger zu erfolgen.
- Im Falle des Fundes von Denkmälern oder Denkmalresten ist die Landesdenkmalbehörde umgehend zu informieren. Das saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG), insbesondere die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gem. SDschG § 12, sind einzuhalten.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes "Hüttersdorf/Bettingen" (Verordnung vom 05.01.1990). Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern im Rahmen der späteren Bebauung im Bereich der innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes gelegenen Grundstücke Erdwärmepumpen installiert werden sollen, eine Ausnahme genehmigung von der oben erwähnten Wasserschutzgebietesverordnung (WSGV) seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz nicht in Aussicht gestellt wird.  
Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der WSG-Verordnung zu überprüfen. Erst nach Vorlage der konkreten Bauanträge unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben können die ggf. erforderlichen Auflagen festgesetzt werden.
- Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.  
BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132), die durch Art. 2 G v. 4.5.2017/11057 (Nr. 25) geändert worden ist.  
Planzonenverordnung (PlanZv) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.  
Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 628) geändert worden ist.  
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2855), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 628) geändert worden ist.  
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2558) geändert worden ist.  
Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.  
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 4 G v. 5.5.2017/1074.  
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH - Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.1992, S.7), geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 43) sowie Richtlinie 2009/14/EG des Rates vom 2. April 1979 zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie) gemeinsam zusammengefasst als Natura 2000.  
Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtbl. S. 2595).  
Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964\* in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtbl. S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtbl. I S. 840).  
Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 30. Juli 2004 (Amtbl. S. 1994), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013 (Amtbl. I 2014 S. 2).  
Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 1. des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 18. Mai 2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtbl. I S. 790).  
Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtbl. S. 822), das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtbl. I S. 714, 2917 I S. 280).  
Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtbl. S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtbl. I S. 632).  
Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtbl. S. 990), zuletzt geändert am 21. November 2007 (Amtbl. S. 2395).  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarLVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtbl. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtbl. I S. 790).  
Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SvVVG) vom 15. Dezember 1976 (Amtbl. S. 1151), zuletzt geändert am 25. Juni 2014 (Amtbl. S. 390).  
Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilsatzschritt „Siedlung“ -LEP- Siedlung vom 4. Juli 2006 (Amtbl. S. 962).  
Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilsatzschritt „Umwelt“ -LEP- Umwelt vom 13. Juli 2004 (Amtbl. S. 1574), zuletzt geändert durch die 1. Änderung, betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie, vom 27. September 2011 (Amtbl. S. 342).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Enkeltrieschen - 2. Änderung" in der Gemeinde Schmelz gefasst. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2017 bis 05.05.2017 im Rathaus der Gemeinde Schmelz öffentlich aus.

Die Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung erfolgte ortsüblich mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Erwendungen geltend gemacht werden sollen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden durch Schreiben vom 23.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 05.05.2017 aufgefordert. Das Schreiben benachrichtigte zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

Abwägung

Die während der Auslegung und Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Schmelz in öffentlicher Sitzung am 20.05.2017 geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerechtfertigt abgewägt.

Beschluss des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat in öffentlicher Sitzung am 20.05.2017 den Bebauungsplan "Enkeltrieschen - 2. Änderung" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des gleichen Datums gebilligt.

Ausfertigung des Bebauungsplans

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans "Enkeltrieschen - 2. Änderung" mit seinen textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schmelz übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Plangrundlage entspricht dem aktuellen Kataster.

Der Bebauungsplan wurde mit Datum vom 20.05.2017 ausfertigt.

Schmelz, den

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde angeordnet und am 20.05.2017 veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält die Hinweise, dass der Bebauungsplan und die Begründung bei der Gemeindeverwaltung Schmelz, Baum, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Es wird auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung, die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Fälligkeit sowie das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Enkeltrieschen - 2. Änderung" rechtskräftig.

Schmelz, den

Der Bürgermeister

LUFTBILD



AUFTRAGGEBER

Gemeinde Schmelz



PROJEKT

Bebauungsplan "Enkeltrieschen - 2. Änderung" in der Gemeinde Schmelz, im Gemeindeteil Schmelz

PLANNHALT

Planzeichnung mit Textteil

BEARBEITER

Dipl.-Ing. (FH) Edgar Mohsmann  
Dipl.-Geogr. Andreas Heinke

ZEICHNER

M. Hewer

STAND

Entwurf zum Satzungsbeschluss

PLOTTDATUM

09.06.2017

BLATTGRÖSSE

0,98 m²

MAßSTAB

Planzeichnung: 1:500  
Übersichtskarte: o. M.  
Luftbild: o. M.

PAULUS & PARTNER  
INGENIEURBÜRO

Hauptstelle  
Im Grenzweg 5  
66087 Vianden  
Tel. +49 6571 90280  
Fax. +49 6571 90280

Bürostandort Saarland  
Am Dreiländer Eck 11  
67110 Pöhl  
Tel. +49 8877 569200  
Fax. +49 8877 569206

Kutschelle 13  
54230 Trarbach  
Tel. +49 651 9762810  
Fax. +49 651 9762815

www.paulus-partner.de  
#P&P Ingenieurbüro  
Gesamtschulung und  
Beratung Ingenieurbau  
Edgar Mohsmann  
Rainer Heine  
Christoph Nagel  
Ingenieurvermittlung  
Sport- und Freizeitanlagen  
Projektsteuerung  
SiGe-Koordinierung  
Landschaftsplanung  
Bauabfertigung  
Baubegleitung  
Ingenieurvermittlung  
SiGe-Koordinierung